

**Erlass einer Einbeziehungssatzung für Flst. 441/1 und 441 (Teilfläche) Gemarkung Brunn gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 „Brunn – Neubau KiTa“ nach § 3 Abs. 2 i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Emskirchen hat in seiner Sitzung am 16.07.2021 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Einbeziehungssatzung beschlossen.  
Die Satzung ist erforderlich um die baurechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Brunn auf Flst. 441/1 und Teilfläche 441 Gem. Brunn zu schaffen.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 16.07.2021 liegt gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10. bis zum 12.11.2021 im Rathaus Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen (Bauamt, Zimmer 6) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr; für Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin) aus. Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Wölfle (Tel. 09104 / 82 92 -21 oder -0 oder n.woelfle@emskirchen.de). Im Rahmen der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Umweltbezogene Informationen liegen bislang nicht vor.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter:  
<https://www.emskirchen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen-in-emskirchen/bebauungsplaene>; Rubrik: „Einbeziehungssatzung Nr. 5 Brunn – Neubau KiTa“ veröffentlicht.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
- Bekanntmachung Auslegung
- Entwurf Einbeziehungssatzung Nr. 5 Brunn – Neubau KiTa (Stand Juni 16.07.2021)
- Begründung zum Entwurf Einbeziehungssatzung Nr. 5 Brunn – Neubau KiTa (Stand Juni 16.07.2021).

In der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Begründung werden u.a. folgende Schutzgüter erläutert:

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Mensch und Gesundheit	Keine oder geringe umweltrelevante Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	geringe umweltrelevante Auswirkungen
Boden und Fläche	mittlere umweltrelevante Auswirkungen
Wasser	geringe umweltrelevante Auswirkungen
Luft und Klima	keine umweltrelevanten Auswirkungen

Landschaft	geringe umweltrelevante Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen gegeben

Während der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Erlass der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Emskirchen, 27.09.2021

Winkelspecht  
1. Bürgermeisterin